

**Arbeitsgruppe aktives Altern und Sozialschutz**

**Expertise zum Zusammenhang von Sozialschutz und  
Erwerbseinkommen bei einem berenteten  
Grundsicherungsempfänger**

**Berlin, 27. Dezember 2013**

## Einleitung

Was ist aktives Altern? Die Weltgesundheitsorganisation versteht unter aktivem Altern „den Prozess der Optimierung der Möglichkeiten von Menschen, im zunehmenden Alter ihre Gesundheit zu wählen, am Leben ihrer sozialen Umgebung teilzunehmen und ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten und derart ihre Lebensqualität zu verbessern. Aktives Altern ermöglicht es den Menschen, ihr Potenzial für körperliches, soziales und geistiges Wohlbefinden im Verlaufe ihres gesamten Lebens auszuschöpfen und am sozialen Leben in Übereinstimmung mit ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten teilzunehmen; gleichzeitig soll für Hilfsbedürftige ausreichender Schutz, Sicherheit und Pflege gewährleistet sein.“ Von der Europäischen Kommission wird diese umfassende Definition des Begriffs des aktiven Alterns unterstützt. Auf der Homepage der Europäischen Union steht die Definition: „Aktives Altern bedeutet, bei guter Gesundheit und als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft älter zu werden, ein erfülltes Berufsleben zu führen, im Alltag unabhängiger und als Bürger engagierter zu sein.“

In der vorliegenden Expertise soll anhand eines Fallbeispiels untersucht werden, wie in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf eigenständige Lebensführung und bessere Teilhabe älterer Bürger durchgesetzt werden kann und welche Maßnahmen der Sozialschutzpolitik diesbezüglich zur Wirkung gelangen bzw. gelangen könnten. Insbesondere soll der Fokus darauf gerichtet werden zu untersuchen, welche Kollisionen sich auftun, wenn, wie der Sozialwissenschaftler Prof. Dr. Jean-Philippe Lhernould in seinem Bericht „Aspekte des aktiven Alterns im Bereich des Sozialschutzes / der sozialen Sicherheit“, vorgelegt der Europäischen Kommission im Mai 2012 im Auftrag der MISSOC (Mutual Information System on Social Protection in the EU Member States, the EEA and Switzerland), nachweist, dass der Beitrag des Sozialschutzes zu einem längeren Erwerbsleben oft unzureichend ist. „Dies lässt sich unter anderen damit erklären“, führt er aus, „dass die Sozialversicherungs- / Sozialfürsorgesysteme an ihre eigenen Systeme, Grundsätze und Ziele gebunden bleiben. In anderen Worten sind die Grundlagen des Sozialschutzes nicht immer mit den Maßnahmen im Bereich des aktiven Alterns vereinbar. Die Sozialschutzregelungen können von Situationen beeinflusst werden, die nichts mit den Maßnahmen im Bereich des aktiven Alterns zu tun haben und im Hinblick auf die Ziele des aktiven Alterns sogar kontraproduktive Ergebnisse zeitigen können.“ 1)

Die vorliegende Expertise soll anhand eines repräsentativen Beispiels zeigen, wie diese Kontraproduktivität hierzulande ihre Wirkungen zu entfalten vermag und wie sie dennoch, trotz der noch nicht ausreichend entwickelten Instrumentarien der Sozialpolitik für ältere Bürger, vom Standpunkt der Bejahung des Prinzips des aktiven Alterns überwunden werden kann.

Bei diesem repräsentativen Einzelfall eines älteren Bürgers handelt es sich um einen promovierten Grundsicherungsempfänger aus Berlin, der hochmotiviert ist und kontinuierlich einer nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht, einer hochqualifizierten dazu: Sie beruht ausschließlich auf journalistischer und literarischer Arbeit. Diese Arbeit ist ihrem Wesen nach Bildungsarbeit auf dem Gebiet der Zeitgeschichte, des Engagements für Demokratie und der ästhetischen Erziehung in den Bereichen Kunst und Literatur. In der demokratischen

---

1) Dokument abrufbar unter: [ec.europa.eu / missoc](http://ec.europa.eu/missoc) und [missoc.org](http://missoc.org)

Öffentlichkeit genießt seine Bildungsarbeit hohe Wertschätzung. Seine Hauptthemen sind der Holocaust, die Auseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus, das Wachhalten der Erinnerung an das Exil in den Jahren der Hitlerdiktatur zwischen 1933 und 1945 sowie der Kampf gegen Rechts in Deutschland und Europa und für die Festigung und Weiterentwicklung der Demokratie. Diese Themenwahl ist nicht zufällig. Der Bürger erblickte im Exil seiner deutsch-jüdischen Eltern im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland das Licht der Welt (siehe Publikation „Bewegende Odyssee“).

Trotz hoher Qualifikation und hoher Motivation, trotz ausreichender Berufserfahrungen im künstlerisch-literarischen Bereich fällt dieser engagierte Bürger durch das aufgespannte Netz von Sozialschutzmaßnahmen, weil eben, wie es im vorliegenden EU-Bericht heißt, „die Grundlagen des Sozialschutzes nicht immer mit den Maßnahmen im Bereich des aktiven Alterns vereinbar“ sind. Er fällt trotz ausgewiesener Arbeitsergebnisse sogar unter die Armutsgrenze. Diese liegt bei 856 EURO. Er hingegen liegt mit seinem Einkommen, bestehend aus Altersrente und Grundsicherung, von 760 EURO weit darunter. Dieses unverantwortlich niedrige Niveau von Sozialschutz entsteht unter anderem dadurch, dass diesem Grundsicherungsempfänger seitens des Sozialamtes dringend benötigte Gelder von seinem Erwerbseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit abgezogen werden. Sozialschutz und aktives Altern bilden in diesem Fall also ganz offensichtlich einen schreienden Widerspruch statt eine organische Verbindung zum Wohle von Individuum und Gesellschaft.

\*

### **Darstellung der prekären Sozialschutzproblematik am vorliegenden Beispiel**

Die elementaren Fragen, die sich hier dem mit dem Sozialschutz für aktiv alternde Bürger Befassenden mit Macht auf tun, sind: Wieso ist der Sozialschutz für diesen älteren Bürger, der sich mit Vehemenz auf dem Gebiet der politischen Bildungsarbeit einbringt und dafür hohe gesellschaftliche Anerkennung genießt, nicht gesichert? Was sind die real greifenden sozialrechtlichen Mechanismen, die dies verhindern? Wo liegen die realen Chancen zur Lösung dieses Widerspruchs? Vor allem zur Freilegung der objektiven Hemmnisse, die den Bürger daran hindern, bei guter Gesundheit und als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft älter zu werden? Die ihn daran hindern, seine Persönlichkeit zu entfalten? Ein solches Erwerbsleben im Alter zu führen, das ihn fordert und fördert, im Alltag als Mensch unabhängiger und als Bürger engagierter zu sein? Ein schöpferisches Leben in den Bereichen Bildung und Erziehung führen zu können? Und dies – keineswegs vernachlässigbar! – auch als Lohn für seine dreizehnjährige Pflege, Versorgung und Interessenwahrnehmung seiner schwerstpflegebedürftigen Mutter, einer Überlebenden des Holocaust, die im Januar 2012 als Hundertjährige aus dem irdischen Leben schied? Begriffen als reale Möglichkeit, im Zeichen der Hoffnung zu leben? Trotz der bedrängenden Schatten der deutschen Geschichte? Schöpferisch und an das Wohl der Gesellschaft denkend?

Die Grundfrage: Welche altersbejahenden Maßnahmen seitens der sozialpolitischen Verantwortungsträger vor Ort wären diesbezüglich erforderlich?

Zunächst: Wie gestaltet sich konkret die augenblickliche soziale Lage des älteren Bürgers, der auf ein aktives Altern gemäß Altenpolitik der Europäischen Gemeinschaft setzt? Seine augenblickliche soziale Lage – nicht zuletzt auch Ergebnis eines von Brüchen und Rückschlägen begleiteten komplizierten Lebensweges eines Emigrantenkindes im Spannungsfeld von Exil und Kaltem Krieg im zerstörten und geteilten Berlin – trägt unbezweifelbar Züge des Surrealen und Absurden. Je mehr er arbeitet, desto schlechter geht es ihm. Der ihm versagte Sozialschutz, der diesen Namen auch verdienen würde, führt er weiter aus, zwingt ihm ein Leben auf, das eines Menschen unwürdig sei: Überleben statt Leben, wenn auch eingeräumt werden müsse, dass dieses Überleben wegen der hohen Arbeitsproduktivität hierzulande ein privilegiertes darstelle. Damit werde er zurückgeworfen auf die Existenz seiner Eltern im Zustand der ständigen Flucht vor den deutschen Nazis. Die Existenz im physiologischen Sinne des Wortes sei zwar gesichert, aber diese Reduktion widerspreche dem Grundgesetz. Das ihm zur Verfügung stehende Geld unterhalb der Armutsgrenze reiche gerade einmal, ziehe man die Kosten für Wohnung, Heizung, Wasser, Strom, Telefon und Sozianticket ab, zur Stillung von Hunger und Durst. Dies empfindet der Bürger nicht unberechtigt als fundamentalen Eingriff in sein Recht, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Sein Gefühl ist, dass er für den selbstlosen Einsatz seiner Eltern für ein demokratisches Deutschland in der Zeit der blutigen Hitlerjahre nunmehr von eben den Deutschen dafür nachträglich bestraft werde.

Bleiben wir bei den materiellen Grundlagen von Bedürfnissen und Leben eines Exilgeborenen, die sich angesichts seiner Lebenssituation, die er uns schildert, äußerst bitter ausnehmen. Auf Grund seines Alters und seiner Gebrechen, die aus der Zeit von Emigration und Remigration herrühren, benötige der Bürger dringend Zusatznahrungsmittel und Sonderkost. Es entstünden ihm weiterhin altersbedingt Gesundheitskosten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden. An Neuanschaffungen von Kleidung und Schuhwerk sei schon seit langem nicht mehr zu denken, wie er ausführt, es sei denn, er stürze sich in Schulden mit horrenden Bankzinsen, was zu seinem Unglück teilweise bereits geschehen sei. Notwendige Erneuerungen von Kleidung, Schuhwerk und Haushaltsdingen sowie Renovierungsarbeiten in der Wohnung seien unerschwinglich geworden. Seine Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben wie zum Beispiel der Besuch von Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen, literarischen Lesungen, wissenschaftlichen Veranstaltungen und politischen Foren sei bis auf wenige Ausnahmen gänzlich zum Erliegen gekommen. Kosten für sportliche Freizeitaktivitäten einschließlich Sportkleidung und Sportgeräte könnten nicht getragen werden. Soziale Ausgrenzung und Falschbehandlung in einem besonders schweren Fall seien, wie der Bürger zu Recht sagt, unerträglich geworden. Die Wellnessvokabel von den erlesenen Bildungsreisen klinge in seinen Ohren wie Hohn, hören wir ihn klagen. Und die für ihn dringend notwendige Anschaffung von Fachbüchern? Bücherzeug sei nicht essbar, er höre es höhnisch in seinem Ohr. Wie wäre es mit einem Besuch in der Staatsbibliothek, haben wir den Verzweifelten höflich gefragt. So übernehmen Sie bitte die märchenhaft in die Höhe gekletterten Lesergebühren, schallt es kalt lachend zurück. Es herrsche für den Bürger, wie er immer wieder grollend resümiert, die reine Physiologie statt Menschenwürde, und zudem noch die ortsgebundene, denn er sei dazu verurteilt, sich in Berlin mit seinem Sozianticket im Kreise zu drehen, aus Geldnot, verurteilt zu einer Art physiologisch abgepufferten Residenzpflicht gemäß Erlass Seiner Majestät, eines anachronistischen Begriffs von Sozialschutz. Soziale Exekution! Krächzt es verbittert aus den Tiefen seines Bewusstseins, und der Bürger weist immer wieder auf den Sachverhalt hin, dass der Nobelpreisträger und Anti-Nazi-Emigrant Thomas Mann am 2. August 1943, als die Nazideutschen auf dem europäischen Kontinent in einem furchtbaren Gemetzel gegen friedliche Völker wüteten, gegenüber anderen Emigranten Folgendes erklärt habe: Man könne nicht den Alliierten der Anti-Hitler-Koalition in den Rücken fallen mit verräterischen Deutschland-Träumereien, und er könne es nicht unbillig finden, wenn die Alliierten

Deutschland zehn oder zwanzig Jahre züchtigten. 2) Es seien bekanntlich mehr als vierzig Jahre daraus geworden, spricht der in der Emigration geborene Bürger, und jetzt werde er von den Nachkommen der deutschen Volksgemeinschaft gezüchtigt mittels freien Falls durch die Maschen des sozialen Netzes und dies zudem noch mit Hilfe eines Maschenvergrößerers – der Zange des Asylbewerberleistungsgesetzes. Dafür, dass er in der Anti-Nazi-Emigration geboren wurde, fragt er voller Sarkasmus? Und er erhebt schärfsten Protest gegen die Depravation seiner Persönlichkeit in einem der reichsten Länder der Welt. Sittenwidrig nennt er seine augenblickliche soziale Existenzform und beruft sich dabei auf den von den Alliierten in den Jahren 1947 / 48 im Grundgesetz installierten antifaschistischen Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Das ist fast identisch mit Artikel 4 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom Sommer 1789 in Paris.

Wie immer man sein Bemühen um Scharfzeichnung seiner sozialen Lage, um überhaupt gehört zu werden, auch bewerten oder vielleicht sogar kritisieren mag, fest steht doch auf jeden Fall: Diese Existenzform steht im krassen Gegensatz zu geltenden nationalen wie internationalen Rechten, wie sie vor allem die Charta der Europäischen Gemeinschaft den älter werdenden Bürgern garantiert. Sie ist schlichtweg nicht hinnehmbar. Auf seinen ungeklärten Vorwurf eines sozialrechtlichen Einsatzes des Asylbewerberleistungsgesetzes im vorliegenden Fall ist später noch gesondert zurückzukommen.

Artikel 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert jedem älteren Bürger klar und unmissverständlich: „Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.“ Das geschieht hier nicht. Aber was tun? Und in Artikel 34 Abschnitt 3 der Charta wird explizit der garantierte Sozialschutz in Verbindung mit dem Recht auf Schutz vor sozialer Ausgrenzung und Armut formuliert, denn es heißt dort klar und unmissverständlich: „Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.“

Und um das einzelstaatliche Recht im Falle der Bundesrepublik Deutschland sogleich hervorzuheben, so schließt es eindeutig eine Benachteiligung auf Grund des Alters „in Bezug auf den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste“ aus, wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland festlegt. Dies ist eine sehr wichtige gesetzliche Regelung, auf die später noch zurückzukommen sein wird.

Was wäre für den betroffenen Bürger als erlösende Sofortmaßnahme ohne große Schwierigkeiten sofort machbar? Eine wünschenswerte Einkommensbewegung von 760 EURO in Richtung Erreichung der Armutsgrenze von 856 EURO wäre rechtlich machbar, wenn das zuständige Sozialamt die Rechtsvorschrift § 82 Abs. 3 SGB XII sozialschutzgerecht für diesen betroffenen Bürger interpretieren und umsetzen würde und nicht gegen ihn. Und selbstverständlich ohne das Asylbewerberleistungsgesetz, das bei

2) Thomas Mann: Essays, Band 5, Deutschland und die Deutschen 1938-1945, Frankfurt am Main 1996, Seite 405

diesem Fall tatsächlich, wie die Dokumente zeigen, angewandt wird, obwohl es hier nichts zu suchen hat, was später noch rechtskonform zu explizieren wäre. Dabei ginge es überhaupt nicht um eine Geste wohlwollenden Entgegenkommens, jedenfalls nicht nur, sondern um eine das aktive Altern fördernde Maßnahme zum Schutze eines unverdientermaßen in Not geratenen Exilgeborenen. Es geht um eine bürgernahe Festlegung des Freibetrages aus zusätzlichem Erwerbseinkommen im Sinne eines aktiven Alterns. Diese Rechtsvorschrift des Sozialgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland zur Berechnung des Freibetrages für erwerbstätige Grundsicherungsempfänger lautet nämlich: „Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 82 Abs. 3 SGB XII. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 82 Abs. 3 SGB XII zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden. Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder 26 b des Einkommenssteuergesetzes der Bundesrepublik steuerfrei sind, ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein Betrag von bis zu 200 EURO monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

Zu untersuchen wäre nun, ob und auf welche Weise diese Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 3 SGB XII vorerst ausreichen würde, jene als erlösend apostrophierte Sofortmaßnahme rechtlich für diesen Bürger zu installieren, damit wenigstens eine wünschenswerte Einkommensbewegung in Richtung Armutsgrenze erfolgen kann. Vorsichtig gesprochen, würde eine solche die Not wendende Maßnahme vorerst ausreichen. Vorerst, wohlgemerkt.

Es gibt insgesamt fünf rechtserhebliche Argumentationsketten als wirksame Begründung zum Ergreifen dieser geeigneten Maßnahme zwecks Sicherstellung des Sozialschutzes für den erwerbstätigen Bürger im Status des Bezuges von Grundsicherung. Und dies bedeutet im Klartext, die Rechtsvorschrift § 82 Abs. 3 SGB XII bei der Festlegung des Freibetrages bezüglich des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit so anzuwenden, dass Sozialschutz entsteht, mit anderen Worten, so anzuwenden, dass daraus die uneingeschränkte Anerkennung seines Honorars aus journalistischer Tätigkeit folgt, d. h. ein Freibetrag von 100 vom Hundert des Honorars. Notwendig wäre also, die in dieser Rechtsvorschrift festgelegte Kannbestimmung für diesen Bürger konsequent anzuwenden, und das wäre rechtlich vertretbar, weil eine solche Gesetzesauslegung in diesem konkreten Falle einen „begründeten Fall“ impliziert. Nur auf diesem Wege wäre zum jetzigen Zeitpunkt, d. h. unter Voraussetzung der Beibehaltung des unzureichenden sozialen Status quo für erwerbstätige Grundsicherungsempfänger, dringend benötigter Sozialschutz wenigstens minimal durchsetzbar – in Richtung Ermöglichung des Nötigsten im Prozess des aktiven Alterns. Das und nichts anderes hieße augenblicklich die wirkungsvolle Wahrnehmung des Rechts auf soziale Unterstützung gemäß Artikel 34 Abschnitt 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im hier vorgestellten Einzelfall.

Diese fünf Argumentationsketten im Einzelnen klar darzustellen und dem zuständigen Sozialamt als Hilfe zur Entscheidung im Sinne des von der Europäischen Gemeinschaft geforderten Rechts auf ein aktives Altern bereitzustellen, ist Gegenstand der folgenden sozialrechtlichen Erörterungen, die naturgemäß den Anspruch einlösen sollen, sowohl ethischen als auch rechtslogischen Standards zu genügen.

## **Sicherstellung des Sozialschutzes auf der Grundlage von § 82 Abs. 3 SGB XII und Artikel 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

### **1. Recht auf soziale Unterstützung zwecks Armutsvermeidung gemäß Artikel 34 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der EU**

Rufen wir es uns nochmals ins Bewusstsein: Die Charta der Grundrechte der Europäischen Gemeinschaft hebt in Artikel 34 Abschnitt 3 ausdrücklich hervor, dass soziale Ausgrenzung und die Armut aktiv zu bekämpfen sind, und dies dadurch, dass ein Recht auf soziale Unterstützung in Anwendung gebracht wird. Mithin ist das Sozialamt rechtlich verpflichtet, in solcher Art und Weise dem Bürger zu helfen und zu unterstützen, dass er eben nicht der sozialen Ausgrenzung und Armut anheimfällt. Das Sozialamt kann sich also nicht auf das Argument zurückziehen, es würde soziale Unterstützung im Grundbedarf gewähren, es muss vielmehr eine solche Unterstützung gewähren, dass ausreichender Sozialschutz für den Bürger daraus entsteht. Der Weg des Bürgers zum Sozialamt, um das Recht auf Unterstützung einzufordern, damit seine Armut bekämpft wird, ist rechtmäßig, bedeutet konkret im vorliegenden Einzelfall das Insistieren auf den „begründeten Fall“ in der Rechtsvorschrift § 82 Abs. 3 SGB XII. Diese Rechtsvorschrift fordert mithin das Sozialamt rechtserheblich dazu auf, den Sozialschutz dadurch zu sichern, dass die Anerkennung des jeweiligen Honorars in voller Höhe aus journalistischer Tätigkeit zur Geltung kommt, also nicht 30 oder 50 vom Hundert des Erwerbseinkommens als Freibetrag im Rahmen des Gesamteinkommens, bestehend aus Altersrente und Grundsicherung, berechnet wird, sondern 100 vom Hundert. Es soll an dieser Stelle nicht vergessen werden hervorzuheben, dass dem erwerbstätigen Grundsicherungsempfänger ohnehin nie ein Honorar von mehr als 100 EURO pro Monat zufließt. Sein monatliches Honorar beläuft sich i. d. R. auf einen Betrag zwischen 10 und 60 EURO. Durch diese und andere Entscheidungen des Sozialamtes und nur dadurch bewegte sich der erwerbstätige Grundsicherungsempfänger gemäß Artikel 34 Abschnitt 3 Charta der Grundrechte der Europäischen Gemeinschaft aus der sozialgefährdeten Situation eines unterhalb der Armutsgrenze dahinvegetierenden Schattenbürgers heraus. Und nur diese hundertprozentige Anerkennung des Honorars hieße wenigstens Sicherstellung des Sozialschutzes auf allerniedrigstem Niveau.

### **2. Geforderte Bildungsarbeit: Staatsvertrag über die Pflege des deutsch-jüdischen Kulturerbes**

Die Bildungsarbeit, die der Bürger jüdischen Glaubens kraft seiner journalistischen Beiträge regelmäßig leistet, wird vom Staat der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich gefördert und gefordert – als vertraglich vereinbarte Bildungsarbeit. Sie ist über weite Strecken Pflege des deutsch-jüdischen Kulturerbes. Mit dem unlängst abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden wird der Bildungsarbeit zum Schutze des deutsch-jüdischen Kulturerbes ein hoher Stellenwert zugewiesen. Der Staat trägt unmittelbar Verantwortung für die Lösung dieser Aufgabe, denn es heißt in diesem Vertrag: „Im Bewusstsein der besonderen geschichtlichen Verantwortung des deutschen Volkes für das jüdische Leben in Deutschland, angesichts des unermesslichen Leides, das die jüdische Bevölkerung in den Jahren 1933 bis 1945 erdulden musste, geleitet von dem Wunsch, den Wiederaufbau jüdischen Lebens in Deutschland zu fördern und das freundschaftliche

Verhältnis zu der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu verfestigen und zu vertiefen“, wurde dieser Vertrag abgeschlossen. „Die Bundesregierung wird zur Erhaltung und Pflege des deutsch-jüdischen Kulturerbes, zum Aufbau einer jüdischen Gemeinschaft und den integrationspolitischen und sozialen Aufgaben des Zentralrats in Deutschland beitragen.“ Der Staat der Bundesrepublik Deutschland unterstützt also nachhaltig die im Sinne des Erhalts des deutsch-jüdischen Erbes geleistete Bildungsarbeit des hier zur Sprache kommenden Bürgers, hebt die besondere Bedeutung dieser Bildungsarbeit für das kulturelle Leben in Deutschland hervor. Es ist Arbeit gegen das Vergessen und für Demokratie. Beispiele dieser jahrelangen deutsch-jüdischen Kultur- und Bildungsarbeit sind der Anlage zu dieser Expertise beigelegt (drei Beiträge über die deutsch-jüdische Emigration nach Großbritannien, ein Beitrag über den das Inferno des Ghettos von Wilna und den jiddischen Dichter Abraham Sutzkever, ein Beitrag über die ermordete jüdische Schriftstellerin Hélène Berr, ein Beitrag über den ermordeten deutsch-jüdischen Dichter Jakob van Hoddis, ein Beitrag über das Schicksal des deutsch-jüdischen Emigranten und Schriftstellers Friedrich Wolf, ein Beitrag über den deutsch-jüdischen Emigranten und Israeli Natan Zach und ein Beitrag über den nationalsozialistischen Untergrund in der Bundesrepublik Deutschland). Das betreffende Sozialamt hat diesen Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden nach Buchstaben und Geist zu respektieren und auch umzusetzen, und das bedeutet, dem jüdischen Bürger bei der Sicherstellung des Sozialschutzes auf der Grundlage von § 82 Abs. 3 SGB XII und in Berücksichtigung von Artikel 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union uneingeschränkt und bürgernah behilflich zu sein – in Anerkennung der Tatsache, dass er als Bürger jüdischen Glaubens öffentlichkeitswirksame, gesellschaftlich wertvolle Bildungsarbeit im Sinne dieses Staatsvertrages leistet.

### 3. Die Anwendung von Regelung und Ausnahmeregelung in der Rechtsvorschrift § 82 Abs. 3 SGB XII

Gegenwärtig wird dem Bürger im vorliegenden Beispielfall ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus seiner Erwerbstätigkeit im Bereich der Bildungs- und Erziehungsarbeit als Freibetrag zugestanden. Das für den Bürger zuständige Sozialamt unterbindet die Möglichkeit, ihm den gesetzlich möglichen Freibetrag in Höhe von 50 vom Hundert des Einkommens aus seiner Erwerbstätigkeit im Bereich der Bildungs- und Erziehungsarbeit als Freibetrag zuzugestehen, obwohl diese Regelung Schwarz auf Weiß in der Rechtsvorschrift § 82 Abs. 3 SGB XII zu lesen ist. Dort heißt es: „Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.“ Der erwerbtätige Bürger erhält Grundsicherung nach der Regelbedarfsstufe 1. Warum wird ihm nicht ein Freibetrag in Höhe von 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe zugestanden, was diese Rechtsvorschrift für ihn bereithält? Warum ausgerechnet die schlechteste von allen Möglichkeiten? Wo doch gemäß Artikel 12 des UN-Sozialpakts vom 19. Dezember 1966, der von der Bundesrepublik ratifiziert wurde, das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit anerkannt wird? Wo doch gemäß Artikel 11 des UN-Sozialpakts ein Sozialamt ausdrücklich „auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen“ gedrängt wird? Wo doch das Sozialamt Kenntnis vom Wert seiner Bildungs- und Kulturarbeit hat? Von dessen Öffentlichkeitswert? Warum ist seitens des Sozialamtes nicht ein einziges Mal ein Wort über diese rechtliche Möglichkeit gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII gefallen? Warum wird nicht mit ihm gesprochen, sondern einfach drauflos agiert? Obwohl doch bekannt ist, dass mit dieser restriktiven Auslegung der Rechtsvorschrift



§ 82 Abs. 3 SGB XII kein ausreichender Sozialschutz für diesen Bürger gewährleistet ist? Warum wird Artikel 34 Abschnitt 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Gemeinschaft nicht gezielt angewandt, um diesem Bürger aktiv dabei behilflich zu sein, soziale Ausgrenzung und Armut von vornherein zu vermeiden? Also die höchste Stufe der Gewährung eines Freibetrags? Das fordert doch diese Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft? Und Artikel 12 des UN-Sozialpakts? Wo bleiben hier die soziale Verantwortung und das klare Bewusstsein über die Notwendigkeit einer vorbehaltlosen Unterstützung des Prozesses des aktiven Alterns entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union? Das alles wären doch zweifellos auch Aufgaben einer engagierten Institution eines demokratischen Staates? Wo bleibt das Verantwortungsgefühl? Die soziale Empathie? Das Bewusstsein von sozialer Gerechtigkeit? Das Entgegenkommen gegenüber einem hilfebedürftigen Bürger im fortgeschrittenen Alter?

Im Ersten Buch des Sozialgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland sind die ethischen Voraussetzungen und handlungsmäßigen Grundsätze des Sozialgesetzgebung entsprechend dem humanistischen Menschenbild einer modernen demokratischen Gesellschaft seitens des Gesetzgebers für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Sozialämter unseres Staates als rechtlich bindend deklariert. Unmissverständlich gibt § 1 des Ersten Buches des SGB den mit Hoheitsrechten ausgestatteten Verantwortungsträgern eines Sozialamtes als unbedingt zu befolgende behördliche Handlungsmaxime vor: „Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“

Sozialschutz ist, auch wenn dieser Begriff hier lediglich implizit zum Tragen kommt, Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland und deshalb Bedingung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Einzigartig steht diese Deklaration der allgemeinen Sozialrechte in der Bundesrepublik Deutschland in der deutschen Geschichte da. Sie ist Ergebnis des Kampfes der Völker für die militärische Niederschlagung des deutschen Faschismus. Sie ist Ergebnis des Kampfes von Nazigegnern gegen das menschenverachtende Hitlerregime, das die Völker Europas zu versklaven trachtete. Sie ist Ergebnis des Ringens der aktiven Antifaschisten um die Wiedergewinnung einer demokratisch verfassten Gesellschaft in Deutschland. Die Eltern des Bürgers gehörten zu dieser Minorität. Unter Einsatz ihres Lebens kämpften sie trotz Anpassung der Majorität. Die Mutter des Bürgers war Trägerin der hohen staatlichen Auszeichnung „Kämpfer gegen den Faschismus 1933 – 1945.“

Kehren wir zurück zu den Erfordernissen des Sozialschutzes im vorliegenden Beispiel. Eine zusätzliche, viel gewichtigere Frage drängt sich dem unparteiischen Begleiter dieses existentiellen Ringens um Sozialschutz auf, wenn er untersucht, wie die anderen Möglichkeiten der Interpretation dieser Rechtsvorschrift konkret aussehen. In der Rechtsvorschrift § 82 Abs. 3 SGB XII wird ausgeführt, dass „in besonderen Fällen“ anders als die Regel entschieden wird, und das kann doch im vorliegenden Notfall nur heißen: für die Interessen des Bürgers, nicht gegen ihn. Es heißt nämlich: „Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.“ Und da heißt es in dieser Rechtsvorschrift: „Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder 26 b des

Einkommenssteuergesetzes der Bundesrepublik Deutschland steuerfrei sind, ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein Betrag von bis zu 200 EURO monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“ Unter Nummer 26 des Einkommenssteuergesetzes stehen nun folgende Einnahmearten der Steuerfreiheit: „Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder der vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten.“ Die Bildungsarbeit, die der Bürger zur Erziehung und politischen Bildung der Bundesbürger im Sinne von Demokratie und Antifaschismus auf dem Wege seiner journalistischen und publizistischen Arbeiten kontinuierlich leistet, gehört zweifelsohne zu jenen „vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten“, und seine Arbeiten zur ästhetischen Bildung und Erziehung auf den Gebieten von Kunst und Literatur sind doch ohne Frage integraler Bestandteil von künstlerischen Arbeiten, von „nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten“, wie es im Einkommenssteuergesetz heißt. Dazu kommt, dass der Bürger etliche veröffentlichungswürdige Rezensionen und Studien, Analysen und Initiativen zu seinem Hauptthema völlig unentgeltlich leistet.

Für die Bundeszentrale für politische Bildung besitzt die Auseinandersetzung mit der jüngsten deutschen Vergangenheit einen hohen Stellenwert. In einer ihrer Erklärungen heißt es: „Debatten wie beispielsweise um das Denkmal für die ermordeten Juden Europas zeigen, wie gegenwärtig die Vergangenheit ist. Der Umgang mit der deutschen Geschichte wird auch in Zukunft Thema in Politik und Gesellschaft sein, wird Wissenschaft und Unterricht beschäftigen und auch in den Familien immer wieder diskutiert werden – denn Geschichte wird in jeder Generation neu erzählt.“ Der Bürger im hier zu besprechenden Unterstützungsfall ist in einer besonderen Situation des Erzählens: Er berichtet und dokumentiert aus der authentischen Lebenssituation eines Opfers der NS-Diktatur heraus, aus der Perspektive einer Verfolgtenfamilie. Seine öffentlichen Wortmeldungen sind autobiographisch-historische Wortmeldungen, beziehen hieraus ihre besonders geachtete Stellung im gesellschaftlichen Erinnerungsdiskurs. Dies ist unbedingt bei der Einstufung und Bewertung des Freibetrages aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII zu berücksichtigen. Eine auf die spezielle Persönlichkeit des Bürgers abgebildete Berechnung des Freibetrags gehörte unbedingt zu den „begründeten Fällen“ einer Abweichung von der Regel. Also 100 vom Hundert des anfallenden Honorareinkommens!

#### 4. Der Freibetrag aus Erwerbseinkommen im Lichte des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Bezüglich der sozialen Stellung, basierend auf dem Grad seiner Hilfebedürftigkeit, seiner Zuwendungsansprüche und seiner Zusatzverdienstinteressen, ist zwischen dem erwerbstätigen Hartz IV – Arbeitslosen und dem erwerbstätigen Grundsicherungsempfänger im Alter kein wesentlicher Unterschied auszumachen. Allerdings existiert ein wesentlicher Unterschied in den Absetzmöglichkeiten bei den Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit. Für den Hartz IV-Leistungsbezieher gibt die Rechtsvorschrift, dass generell ein Betrag von 100 EURO als Freibetrag zu berechnen ist. Es heißt in § 11 b Abs. 2 SGB II: „Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3-5 ein Betrag von insgesamt 100 EURO monatlich abzusetzen.“ Dagegen gilt gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII eine den Grundsicherungsempfänger im Alter benachteiligende Regelung, wenn man sie restriktiv auslegt. Dass dem im rechtlichen Sinne des Wortes auch tatsächlich so ist, unterstreicht das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der Bundesrepublik Deutschland. Sowohl der Hartz IV-Empfänger als auch der Grundsicherungsempfänger im Alter befinden sich gemäß Begriffsbestimmung nach § 3 Abs.

1 AGG „in einer vergleichbaren Situation“, und es liegt daher eindeutig „eine unmittelbare Benachteiligung vor“, wenn der Grundsicherungsempfänger gegenüber dem Hartz IV-Empfänger bei der Freibetragsberechnung schlechter gestellt wird. Und es ist eindeutig Altersdiskriminierung, die hier bezüglich der Freibetragsberechnung vorliegt. Das AAG verbietet jedoch Altersdiskriminierung – und dies ausdrücklich bezüglich der so wichtigen sozialpolitischen Errungenschaft des Sozialschutzes, wozu nicht zuletzt auch die Freibetragsberechnung bei Erwerbseinkommen gehört. Nach § 1 und § 2 Abs. 1 Nummer 5 AAG ist eine Benachteiligung wegen des Alters „in Bezug auf den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste“ untersagt. Und das AAG fordert gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 6 ausdrücklich noch die Gleichbehandlung zwischen dem Hartz IV-Empfänger und dem Grundsicherungsempfänger im Alter bezüglich der „sozialen Vergünstigungen“, zu denen man die großzügige Berechnung von 100 EURO Freibetrag durchaus dazuzählen kann.

Schlussfolgerung: Dem bedrängten Bürger ist in seinem sozialrechtlichen Anspruch zuzustimmen, den Sozialschutz dadurch wenigstens der Möglichkeit nach sicherzustellen, dass er bei der Berechnung des Freibetrags seines Erwerbseinkommens aus unselbständiger Tätigkeit mit einem Betrag von 100 vom Hundert rechtskräftig seitens des Sozialamtes bedacht wird.

## 5. Ethische und sozialrechtliche Folgen aus Artikel 139 (Befreiungsgesetz) des Grundgesetzes der Bundesrepublik

Eine sanfte mittelenglische Landschaft. Der Reichsmarschall und Oberbefehlshaber der Deutschen Luftwaffe Hermann Göring bereitet den friedlichen Bewohnern dieser Landschaft einen grauenvollen Garaus. Blüten. Auch dorthin geflüchtete deutsch-jüdische Emigranten bluten. Der Bürger erinnert sich noch heute an die Flucht seiner Mutter vor dem „German blitz“ auf ihrem Arm in den Keller. Die Ängste wuchern tief in seinem Unterbewusstsein. Brüllende Bomber. Ausfall ganzer Hörfrequenzen. Die Mutter hat Mühe, die Ernährung zu sichern. Trotz englischer Wohlfahrtshilfe Mangelernährung. Chronische Bronchitis. Beginn von Rachitis. Erste Operationen. Krankenhausaufenthalte. Dann die lange Reise nach Prag. Zerstörte deutsche Städte schleichen im Abteil am Fenster vorbei. Sein Vater ist ein deutsch-tschechischer Widerstandskämpfer. Auf die Deutschen ist die hiesige Bevölkerung nicht gut zu sprechen. Der deutsche Reichsprotector Heydrich war der Schlächter von Prag. Sie müssen weg hier. Podmokly-Dečín, ein Grenzort an der Elbe, wird dritte Heimat für den Bürger. Plötzlich, auf Grund einer Denunziation, steht die Polizei in der Wohnung. Ausweisung. Die Emigrantenfamilie spürt, dass mehr dahintersteckt, und sie kriegen es zu spüren. Juden. Was für eine Schmach für Menschen, die aktiv gegen Hitler gekämpft haben. Elbe aufwärts. Deutschland. Im Bauch eines ausgedienten Salzdampfers. Zusammengepfercht mit brüllenden Nazis. Dann ein wüstes Camp for Displaced Persons, erzählt der Bürger hilflos mit hochgezogener Augenbraue. Ein ehemaliges Konzentrationslager am Fluss. Baracken. Zelte. Graupen. Krankheiten. KZ-Häftlinge. Nazis. Vertriebene. Kriegsgefangene. Ruhr. Über Wochen. Dann Berlin. Vaterstadt seiner Mutter. Vierte Heimat. Ein Trümmerhaufen. 1946 das schlimme Jahr. Der Reichsmarschall soll von den Alliierten hingerichtet werden. Selbstmord. Als ob das Fallbeil nun uns treffen sollte, sagt der Bürger. Es muss fallen. Seine Eltern trennen sich in der gespaltenen Stadt. Wieder ein Überleben. Hungerwinter. Eiswinter. Todeswinter. Nur mit englischer und jüdischer Hilfe aus dem Ausland noch am Leben. Die Leute sterben wie die Fliegen. Wieder Bronchitis. Hautkrankheiten. Zahnerkrankungen. Erkrankungen des Stützsystems.

Wachstumsschwierigkeiten. Auch Verzögerungen in der seelischen Entwicklung. Fremde. Deutsche. Nähe. Engländer. Heimgesuchte Fremde in der Nähe. Heimgekehrte Emigranten in der Fremde. Fremdgekehrte Emigranten in der Heimat. Aus den Verstecken kriechen Juden. Völlige Abwesenheit von Scham in der deutschen Bevölkerung. Schwerwiegende Behinderungen. Gegnerschaft. Umwelt. Verlassenheit. Die Nachkriegsvolksgemeinschaft mit ihren seelischen Verdrängungen. Die Mutter traumatisiert, murmelt der Bürger. Niemand auffindbar. Die Familie ermordet. Verschollen. Alle. Der Bürger merkt nichts. Wird geschützt von der Mutter. Soll nichts merken. Übertragung der seelischen Verletzungen auf ihn. Will zu den Besten der Schule gehören. Und andere Verdrängungen. Wird benachteiligt. Seelische Verwirrungen. Die sozialen Verteilungskämpfe unter den Heranwachsenden. Barbarenkinder. Kaum Ansprechpartner. Verlustängste. Städte. Menschen. Fast tödliche Lungenentzündung. Man will Englisch lernen von ihm. Übersteigerte Anhänglichkeit zur Mutter. Liebe in einer lieblosen Zeit. Besatzungsfrieden. Glück. Züchtigungen. Hölle der sauberen Nachkriegsdeutschen. Im Kopf tobt der britische Verteidigungskrieg gegen die Deutschen. Die Wahrheit gibt es nicht auf Lebensmittelkarten. Sie tönt aus einer Goebbelsschnauze. Volksempfänger. British Broadcasting Corporation. Die Sehnsüchte des zurückschauenden Bürgers sind unerfüllbar. Erfüllbar nur die nach einem festen Platz in der Gesellschaft. Geradezu axiomatisiert. Als sei das ein Gesetz des Überlebens. Die Türen könnten aus irgendeinem Grund vor einem zugeschlagen werden, lässt der Bürger sibyllinisch durchblicken. Oder aus Versehen leise zuschnappen. Der Bürger schweigt. Das Schutzbedürfnis galoppiert, erklärt der Bürger, wovon Sigmund Freud sprach, als er, im hohen Alter die bittere Frucht des Exils schluckend, in einer Studie über Moses versank. Menschen, sind sie einmal Emigranten geworden, bleiben „infantil und schutzbedürftig“, egal welchen Alters, auch er, der Hochbetagte, „infantil und schutzbedürftig.“ 3) Auf Intervention von Thomas Mann und anderen emigrierten Intellektuellen in letzter Minute nach England gerettet wie seine Eltern mit Hilfe der britischen Regierung. Wie wächst man heran als ein ins Ursprungsland Zurückversetzter, fragt sich der Bürger, die Stirne runzelnd, ohne zu wissen, was ein Ursprungsland ist. So immer hängend an langen Mähnen des Exils, lächelt der Bürger. Und nun aufgescheucht. Nach der Segnung des Grabes für seine Mutter durch einen Rabbiner. Konfrontiert mit seinem rechtlichen Status. Die sozialrechtlichen Konsequenzen für Emigrantenkinder, nach denen man vorher nie gefragt hat. Das Wort Emigrantenkind hier nicht als Kind im Kindesalter verstanden, sondern als eine Grundform des Lebens, wie Freud sie lebte. Fühlte. Beschrieb. Wir alle haben nur ein Wort dafür, erklärt der Bürger. Schutzbedürfnis.

Geradezu mit Naturgesetzlichkeit fühlt sich der Bürger durch die schwerwiegenden Restriktionen des Sozialamtes, unter denen er objektiv zu leiden hat, subjektiv schwer getroffen, geradezu bedrängt, in ein Gefühl der sozialen Gefährdung geworfen, auf jeden Fall gesellschaftlich marginalisiert. 4) Folge von, er mag nicht darüber nachdenken, winkt ab, stattdessen erinnert er sich an eine Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Von vor zehn Jahren. Anlässlich des Gedenkens an die jüdischen Opfer der Nazibarbarei, die genau diese existentielle Bedrängung zur Sprache bringt. Natürlich

---

3) Ilse Grubrich-Simitis: Freuds Moses-Studie als Tagtraum. Ein biographischer Essay, Verlag Internationale Psychoanalyse Weinheim 1991, Seite 76

4) Siehe zu diesem sozialen Phänomen unter den Emigranten z. B. Valerie Popp: Amerikabilder der deutschsprachigen Exilliteratur, in: Die Alchemie des Exils (Hrsg. Helga Schreckenberger), Wien 2005, Seite 117

weiß der Bürger zu unterscheiden zwischen eindeutig rassistisch motivierter Bedrängung durch Privatpersonen einerseits und Bedrängung im Sinne struktureller Bedrängung durch Institutionen andererseits, seien sie nun staatliche oder gesellschaftliche. Dennoch verdient es festgehalten zu werden, dass hier dieselben Emotionen zur Geltung kommen, und dies mit derselben Intensität, denn der Bürger empfindet wie jeder andere Bürger universell und nicht selektiv, und es werden bei auftretenden Gefährdungssituationen – und der tendenzielle Fall unter die Armutsgrenze ist eine solche! – in ihm Tiefenschichten des schwer verletzten Selbst aufgewühlt, die er nicht sofort einer rationalen Kontrolle unterziehen kann. Diese Infragestellung genau war es, die die Bundesregierung präzise erkannte, als sie erklärte: „Nie wieder darf es den Antisemiten gelingen, jüdische Bürger, nicht nur unseres Landes, zu bedrängen, zu verletzen – und Schande über unsere Nation zu bringen“ 5)

Der Bürger ist außerordentlich dankbar für diese Intervention zu seinem Existenzschutz. Diese Versagung von Existenzschutz, wie sie jetzt durch die Sozialbehörde de facto geschehen würde, ginge in Richtung Sozialvernichtung, befürchtet der Bürger düster, und danach würde nur noch eine auf ihn warten.

Wie unsicher und zerbrechlich die Lebensbedingungen und die gesamte Lebensgestaltung hierzulande für die Angehörigen der „Zweiten Generation“ der NS-Verfolgten tatsächlich sind, zeigt sich kaum besser als an der Tatsache, dass der Bundesverband Information & Beratung für NS-Verfolgte e.V. im Frühjahr 2015 in Berlin, der ehemaligen Reichshauptstadt, aus der 1933 eine politisch und rassistisch verfolgte, noch blutjunge Frau, nämlich die Mutter des Bürgers, nach der sogenannten nationalen Erhebung, die vom Volk begrüßt wird, über Paris, Prag, Katowice, Gdingen, Malmö und Kopenhagen nach London unter lebensgefährdenden Bedingungen geflohen war – und dies über Jahre der Verfolgung! –, eine Konferenz „Zweite Generation“ ausgerichtet wird. „Der Bundesverband verfügt aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung zu diesem Themenkomplex über die erforderliche Kompetenz, eine solche Konferenz sachgerecht und zielorientiert durchzuführen“, heißt es im ihm dazu vorliegenden Preetext. Und weiter: „Wie so häufig, wenn es um die Rechte der NS-Opfer und deren Nachkommen geht, übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen eine rühmliche Vorreiterrolle. Als erste Landesregierung anerkennt sie, dass auch die ‚Zweite Generation‘ unter den mittelbaren Folgen der NS-Diktatur zu leiden hatte und gesteht diesen Menschen zu, dass sie der Beratung und Unterstützung bedürfen.“ 6)

Mit Artikel 139 Grundgesetz, dem Befreiungsgesetz, erkennt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland an, dass sie nach wie vor Verantwortung für die Folgen der Hitlerherrschaft zu tragen bereit ist. Und das heißt auch: Verantwortung übernehmen für die Verfolgten des Naziregimes und ihrer unter den Folgen des Naziterrors gleichermaßen leidenden Nachkommen.

Das Sozialamt geht an diesem grundlegenden Artikel 139 Grundgesetz einfach vorbei, indem es den Status des Bürgers – Angehöriger einer naziverfolgten deutsch-jüdischen Familie und ein in der englischen Anti-Hitler-Emigration Geborener – ignoriert und ihn zu einem Asylanten macht. In den jüngsten Grundsicherungsbescheiden wird der Freibetrag aus dem Honorar für journalistische Tätigkeiten sowohl nach dem SGB als auch nach dem

---

5) Rede von Bundeskanzler Gerhard Schröder im Deutschen Bundestag vom 25. 01. 2005, Drucksache Nr. 45 / 05

6) Presseerklärung des Bundesverbandes Information & Beratung für NS-Verfolgte, in: ÜBERLEBEN, 12 / 2013, Seite 3

Asylbewerberleistungsgesetz berechnet. Damit stuft das Sozialamt den Bürger jüdischen Glaubens als Staatenlosen, Wohnungssuchenden oder Ausländer ein, nur weil sich seine Eltern vor dem tödlichen Zugriff der Hitlerdeutschen nach England gerettet und ihm dort das Leben geschenkt haben. Die Aberkennung der staatsbürgerschaftlichen Rechte gegenüber einem deutschen Staatsbürger wegen seiner jüdischen Identität geschah zum letzten Mal in Deutschland gemäß Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935. Gegen die sozialamtliche Einstufung war selbst der preußische Staat vor zweihundert Jahren progressiver, der nach dem Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate vom 11. März 1812 alle Juden zu Inländern und gleichberechtigten preußischen Staatsbürgern erklärte.

Wie man sich leicht denken kann, verfügt der Bürger auf Grund der Anti-Nazi-Emigration seiner Eltern über die doppelte Staatsbürgerschaft, denn er ist sowohl Staatsbürger des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland als auch Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Dieses Faktum ist an sich kein Stein des Anstoßes, zumal die beiden Staaten befreundete Staaten und Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind. Allein: Es geht hier, mit Verlaub gesagt, um eine interessegeleitete Auslegung der Sozialgesetzgebung durch das Sozialamt, insbesondere der Rechtsvorschrift § 82 Abs. 3 SGB XII.

Die Einstufung des Bürgers als Asylanten erlaubt nämlich klarerweise die massive Einschränkung der Wirkungsweise von § 82 Abs. 3 SGB XII. Warum? Weil die angeblich rechtskonforme Entscheidung laut Grundsicherungsbescheid heißt: Freibetragsberechnung erfolgt gemäß § 82 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XII **und** gemäß § 7 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz. Und wie lautet nun § 7 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz? Diese Rechtsvorschrift lautet: „Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.“ Wie man unschwer erkennen kann, verhindert § 7 Abs. 2 AsylbLG mit einem Schlag alle Ausnahmeregelungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII, die dem Bürger eine hundertprozentige Freigabe seines Einkommens erlauben würde. Dass diese Verhinderung aber auf hohlen rechtlichen Grundlagen beruht, ist bereits bewiesen worden.

Dem Sozialamt bleibt folglich nichts anderes übrig, als gemäß Artikel 139 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Bürger zu handeln. Artikel 139 Grundgesetz, das höherrangige Befreiungsgesetz, derogiert in Einheit mit dem Potsdamer Abkommen der Antihitlerkoalition vom 2. August 1945 die falsche bezirksamtliche Einstufung des Bürgers als Asylbewerber gemäß AsylbLG. Die rechtliche Wirkung von § 82 Abs. 3 SGB XII muss ohne dienststellenrechtliche Einschränkung voll zur Geltung kommen – und zwar im vitalen Interesse des Bürgers und seines Anspruches auf Sozialschutz.

\*

## **Schlussfolgerungen**

Die Untersuchung über Hemmnisse bei der Sicherstellung des Sozialschutzes im Falle des hier vorgestellten Bürgers hat gezeigt, dass es selbst bei Vorliegen von Minimalsicherungen für den älteren Bürger möglich ist, seitens des Sozialamtes in Richtung Sozialschutz wirksam zu helfen. Die Bedingung dafür ist allerdings, sich immer wieder bei sozialamtlichen Entscheidungen der Prämissen des Sozialgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland

bewusst zu sein: soziale Gerechtigkeit, ein menschenwürdiges Dasein und Entwicklung der Persönlichkeit. Alle sozialpolitischen Entscheidungen müssen diesen drei Prämissen untergeordnet werden. Dies und nur dies kann der Kompass für eine bürgernahe soziale Unterstützung sein, zu der – dies soll hier ausdrücklich nochmals hervorgehoben werden! – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes gesetzlich verpflichtet sind.

Eine Dichotomie zwischen den Bedürfnissen des hilfebedürftigen Bürgers einerseits und den Entscheidungen der sozialrechtlichen Verantwortungsträger andererseits kann dann nicht auftreten, wenn man die Gesamtpersönlichkeit des hilfeschuchenden Bürgers im Fokus hat. Die gesellschaftliche Anerkennung der Tatsache, dass der bereits berentete und mit Grundsicherung abgesicherte Bürger noch erwerbstätig ist, muss bei sozialrechtlichen Entscheidungen gemäß EU-Charta zur Wirkung kommen. Er ist erwerbstätig, weil er in seiner Brust den Stern des aktiven Alterns trägt. Das ist ein Gewinn für die Gesellschaft – kein Verlust! Es ist daher kontraproduktiv und regressiv, wenn man lediglich vom Prinzip der Minimierung des Freibetrages bei der Betrachtung der zusätzlichen Erwerbstätigkeit ausgeht. Das geht eindeutig am Fortschritt vorbei, weil es am Bürger vorbeigeht, an seiner Persönlichkeit, lässt ihn allein bei der Sicherstellung des Sozialschutzes, der ihm nach nationalem und internationalem Recht ohne Wenn und Aber zusteht. Es kommt zu Konflikten, die eigentlich vermeidbar gewesen wären.

Menschen im Alter sind weder Auslaufmodelle noch durchlaufende Posten im Sozialsystem. Ganz im Gegenteil, immer mehr Unternehmen in Deutschland gehen dazu über, wieder verstärkt ältere, erwerbsfähige Bürger einzustellen. Ihre Erfahrungen und Traditionen werden gebraucht, ihre sozialen Kompetenzen, ihre Arbeitsbiographien. Das ist in allen modernen Staaten so. Für das im vorliegenden Fall zuständige Berliner Sozialamt bedeutet dies, bei der Gewährung von Hilfen für den älteren sozialhilfebedürftigen Bürger, der immer noch erwerbstätig ist, mehr und mehr das Prinzip des aktiven Alterns walten zu lassen, und zwar dergestalt, dass man bei der Lebensform aktiven Alterns von all den Kriterien ausgeht, die in der Definition der Weltgesundheitsorganisation zum Tragen kommen. Dies setzt zweifelsohne hohe Anforderungen an die sozialrechtliche Tätigkeit jedes einzelnen Mitarbeiters und jeder einzelnen Mitarbeiterin des Sozialamtes. Sie ist gerade deswegen eben nicht nur buchhalterisch korrekte Berechnungsarbeit, sondern vor allem soziale Arbeit. Nur auf diesem Wege entstehen übrigens auch nachhaltige Sozialstrukturen, die für die Lebenskraft und Zukunftsfähigkeit unserer Demokratie immer mehr an Gewicht gewinnen.

Ausgehend von dem wichtigen Staatsziel, die freie Entwicklung der Persönlichkeit des einzelnen Bürgers zu garantieren und bürgernah organisieren zu helfen, ist die Gestaltung der sozialrechtlichen Entscheidungen so vorzunehmen, dass die Verantwortungsträger einer sozialen Institution von der Garantie des Sozialschutzes für hilfeschuchende Bürger als erster Pflicht ausgehen. Respekt vor der Persönlichkeit des Bürgers ist die erste Bürgerpflicht für den Mitarbeiter und die Mitarbeiterin des Sozialamtes, denn Respekt ist nötig, damit diese Sozialschutzgarantie überhaupt greifen kann. Aber Respekt vor der Persönlichkeit impliziert Respekt vor der bisherigen Lebensleistung, vor der Biographie des Bürgers, vor seinen aktuellen Bedürfnissen. Dazu reicht es eben nicht, wie im vorliegenden Fall geschehen, den hilfeschuchenden Bürger jüdischen Glaubens mit einer nicht unkomplizierten Exilbiographie als bloßes Zahlenbündel anzusehen. Dieser arbeitet sich bekanntermaßen seit Jahren entlang der biographisch-historischen Gegebenheiten und aktuellen Fragestellungen zum Wohle der Gesellschaft ab, erst auf dem Feld der künstlerischen und schriftstellerischen Arbeit, jetzt zusätzlich auf dem Feld der Publizistik. Aktives Altern heißt für ihn vor allem dieser Prozess des schmerzlichen Erinnerns und des aktiven Engreifens in die gegenwärtige Debatte über brennende Fragen der Gestaltung und Umgestaltung der Gesellschaft. Dieser Prozess, der von der Gesellschaft erwartet und gewollt wird, ist zu sichern, nicht zuletzt zu sichern

qua Sicherstellung eines optimalen Sozialschutzes, um nicht Schutz für naziverfolgte Exilgeborene zu sagen. Hierzu bedarf es eines komplexen Geschichtsbewusstseins und eines Fingerspitzengefühls in der konkreten Handhabung der sozialrechtlichen Vorschriften und Gesetze.

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, wie dies im Einzelnen geschehen könnte, ohne die Dichotomien und kontraproduktiven Verklammerungen zu riskieren, die sich aus der Kollision von Trend zum aktiven Altern und starrem System sozialrechtlicher Regulatoren ergeben, vor denen Prof. Dr. Jean-Philippe Lhernould in seinem Bericht an die Europäische Kommission gewarnt hat. Der von ihm herausgearbeitete Ansatz lautet: „Aktives Altern kann auch bei der Festlegung und dem Umfang von Leistungen für Familie oder wohnungsbezogene Hilfen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf arbeitsbezogene Belange steht aktives Altern mit Arbeitslosigkeit, Alter, dem Risiko von Erwerbsunfähigkeit / Invalidität und Sozialhilfe in Verbindung.“ Und vom Standpunkt der ungebrochenen Erwerbstätigkeit, die im vorliegenden Beispielfall zum Tragen kommt, sind nur solche sozialpolitischen Maßnahmen seitens des Sozialamtes zu entwickeln, die aktives Altern und kreatives Leben und Arbeiten als untrennbare Einheit ansehen, in logischer Konsequenz gesagt, der Bürger muss jedes Mal an diesem behördlichen Entscheidungsprozess aktiv beteiligt werden. Prof. Dr. Jean-Philippe Lhernould von der Europäischen Kommission führt in seinem wissenschaftlichen Bericht dazu maßstabbildend aus: „Es gibt ... einen gemeinsamen Nenner aller politischen Maßnahmen des aktiven Alterns in Bezug auf ältere Arbeitnehmer, nämlich die Auffassung, dass der Betreffende am Prozess ... beteiligt werden sollte.“

#### **Anlage:**

- 1. Drei Pressebeiträge über die deutsch-jüdische Emigration nach Großbritannien**
- 2. Pressebeitrag über Abraham Sutzkever**
- 3. Pressebeitrag über Hélène Berr**
- 4. Pressebeitrag über Jakob van Hoddis**
- 5. Pressebeitrag über Friedrich Wolf**
- 6. Pressebeitrag über Natan Zach**
- 7. Pressebeitrag über den nationalsozialistischen Untergrund in der Bundesrepublik Deutschland**
- 8. Pressebeitrag über moderne englische Lyrik**
- 9. Presstext des Bundesverbandes Information & Beratung für NS-Verfolgte zur Konferenz „Zweite Generation“**